

**1. Änderung der RICHTLINIEN
über die Bewilligung von Zuschüssen für
Sport- und Jugendförderungsmaßnahmen sowie
der Förderung kultureller Weiterbildung**

§ 1

§ 4 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Erstattung ist auf 1.000,00 € pro Jahr begrenzt.“

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen für Sport- und Jugendförderungsmaßnahmen sowie der Förderung kultureller Weiterbildung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Brande-Hörnerkirchen, den 30.06.2016

Amt Hörnerkirchen
Der Amtsvorsteher


(Reimers)